

FUCHS, MAX (HRSG.)

KULTURELLE BILDUNG: HANDLUNGSLOGIKEN UND PROFESSIONALITÄTEN

Vergleich der Bereiche Jugend, Schule und Kultur

Bei den folgenden Stichworten sind drei Ebenen zu unterscheiden:

- Selbstverständnis und Visionen (etwa in Leitbildern)
- gesetzliche Vorgaben
- real vorfindliche Situation und Praxis

Wenn man den Unterschied zwischen diesen drei Ebenen nicht beachtet, sind Vergleiche nicht genau genug und stehen in Gefahr, bloß Ideologie zu (re-)produzieren bzw. Vorurteile über den jeweils anderen Bereich zu verstärken. Daher gilt es jeweils zu spezifizieren, auf welcher Grundlage die Betrachtung bzw. Verständigung vorgenommen wird.

Dem Stichwort-Charakter ist zudem geschuldet, dass auf weitergehende Differenzierungen innerhalb der jeweiligen Felder und Bereiche verzichtet wird. Das Papier wird kontinuierlich weiterentwickelt. Anmerkungen und Hinweise nehmen wir gern entgegen.

1. BEI DER ZUSAMMENARBEIT VON SCHULE MIT KULTUR- BZW. JUGENDEINRICHTUNGEN GIBT ES EIN ZUSAMMENTREFFEN AUF DREI ZENTRALEN EBENEN:

Makroebene 1:

Politikfelder: Jugendpolitik, Kulturpolitik, Schulpolitik

Makroebene 2:

Jeweilige Verwaltungsstrukturen, abhängig von Politikfeld und Ebene der öffentlichen Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

Mesoebene:

Einrichtungsebene: Jugendeinrichtungen, Kultureinrichtungen, Schulen

Beachte: „Einrichtung“ wird hier in einem weiten Begriff unterschiedlicher Organisationsstrukturen und Trägerschaften gefasst.

Mikroebene:

Begegnungsaspekt:

- a) Fachkräfte* zumeist/i. d. R. mit der jeweiligen bereichsspezifischen Professionalität;
- b) Nutzer*innen (mit z. T. gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsrechten)

Beachte: Zu der bereichsspezifischen Professionalität gehört, dass man im Rahmen der jeweiligen Handlungslogik des Feldes operiert. Man muss also respektieren, dass es in jedem der drei Felder unterschiedliche Handlungslogiken und unterschiedliche Professionalitäten gibt. Bei allen Unterschieden ist dies jedoch eine Gemeinsamkeit: Es begegnet sich Professionalität mit Professionalität, was es wechselseitig zu respektieren gilt. Zusätzlich haben sich bereichsspezifische Professionen nicht in allen drei Bereichen gleich stark entwickelt bzw. finden sich Fachkräfte mit mehreren Hintergründen/Professionen in den Feldern wieder (siehe auch 5. – Berufsausbildung).*

2. GEMEINSAME GRUNDLAGEN

Rechtliche Ebene

Die Menschenrechte in ihrer Universalität und in dem gemeinsamen Ziel auf eine allgemeine Teilhabe (politisch, ökonomisch, sozial, kulturell)

Das Grundgesetz mit seinem humanistischen Menschenbild im Einklang mit den Menschenrechten

Gemeinsame Ziele

Das Subjekt und seine Entwicklung stehen im Mittelpunkt (§1 KJHG, Zielparagrafen der Schulgesetze der Länder, Menschenbild in der Kulturpolitik).

3. FELDSPEZIFISCHE AUFGABEN

Beachte: Feldspezifische Aufgaben werden in der Jugendpolitik durch ein Bundesgesetz, in der Jugend- und Schulpolitik durch Ländergesetze und in der Kultur-, Jugend- und Schulpolitik durch entsprechende Haushaltstitel auf allen drei Ebenen der öffentlichen Verwaltung definiert.

Schule

Schwerpunkt formale Bildung (wobei die Schule auch ein Ort der non-formalen und informellen Bildung ist), Realisierung der Lehrpläne, Entwicklung der Persönlichkeit sowie Erfüllung „gesellschaftlicher Funktionen von Schule“ im Sinne von Helmut Fend (Qualifikation, Legitimation, Enkulturation, Allokation/Selektion), wobei es zu Spannungen zwischen personen- und gesellschaftsbezogenen Zielen und Aufgaben kommen kann. FOKUS Individuum im gesellschaftlichen Kontext; Bildung

Jugendarbeit

Schwerpunkt außerschulische Jugendbildung (§11, {3} 1. SGB VIII). FOKUS Individuum im gesellschaftlichen Kontext; Förderung der Entwicklung von jungen Menschen, Befähigung zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement (dies gilt letztlich im Grundsatz für alle drei Politikfelder; ebenso ist bei allen öffentlich geförderten Angeboten kritisch zu reflektieren, inwieweit die „gesellschaftlichen Funktionen“ erfüllt werden.)

Kulturarbeit

Realisierung der „drei Säulen der Kulturpolitik“: Kulturerbe, Künstler*innenförderung, Kulturelle Bildung. FOKUS Kunst

Beachte: In der Schule finden formale, non-formale und informelle Bildung statt; in der Jugendarbeit verbinden sich non-formale und informelle Bildungsprozesse miteinander, ergänzt durch die Möglichkeit, Qualifikationen zu erwerben und zu dokumentieren/zertifizieren. Im Kulturbereich ist inzwischen die Vermittlung non-formaler Bildung (Theater-, Opern-, Tanz- etc. -Pädagogik) in den meisten öffentlichen Kultureinrichtungen ein integrierter Arbeitsauftrag.

4. BERUFSAUSBILDUNG UND ANSTELLUNG

Schule

bezogen auf den Kernbereich von Schule (Unterricht) weitgehend Ausbildung von Lehrer*innen anhand von KMK-Standards an Universitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen; Beamtenstatus bzw. Angestellte im öffentlichen Dienst; allerdings: Quereinsteiger*innen, geringer, allerdings wachsender Anteil prekärer Anstellungs-/Arbeitsverhältnisse

Jugendarbeit

große Anteile von ehrenamtlicher Tätigkeit (unterschiedliche Qualifizierungswege und -niveaus); weitgehend Ausbildung in unterschiedlichen Berufen mit pädagogischen bzw. spezifischen akademischen Studiengängen (Kulturpädagogik, Theaterpädagogik, Kunstpädagogik, Medienpädagogik, Musikpädagogik, Tanzpädagogik)

etc.), vor allem an Fachhochschulen, aber auch an Hochschulen, verschiedene Anstellungsverhältnisse (inkl. Honorarkräfte*), größerer Anteil prekärer Anstellungs-/Arbeitsverhältnisse

Kulturarbeit

fachspezifische Ausbildungen an Hochschulen und Universitäten, heute zumeist mit anerkannten Abschlüssen, verschiedene Anstellungsverhältnisse, großer Anteil prekärer Anstellungs-/Arbeitsverhältnisse, verbreitet Honorarkräfte* und in Teilen ehrenamtliche Tätigkeit

Beachte: Die Berufsausbildungen mischen sich zusehends in/zwischen den Feldern. Viele spezifische Kompetenzen für das Feld erlangen die Akteure zudem über Fort- und Weiterbildungen, da es nicht immer grundständige Berufsausbildungen gibt. In den Organisationen aller drei Felder gibt es zudem jenseits der (kultur-)pädagogischen bzw. künstlerischen Fachkräfte weiteres, z. B. nicht-pädagogisches und nicht-künstlerisches Personal.*

5. TRÄGERSCHAFT

Schule

überwiegend öffentlich-rechtlich, wenig Privatschulen

Jugendarbeit

öffentliche bzw. freie Trägerschaft

Kulturarbeit

öffentliche bzw. freie Trägerschaft, (z. T.) private Träger

Beachte: Es gibt zudem in allen drei Feldern gewerbliche Anbieter (für schulische Anforderungen etwa kommerzielle Nachhilfeangebote; Freizeit- und Kulturangebote und Kulturwirtschaft)

6. ZENTRALE PÄDAGOGISCHE RAHMUNG/ANFORDERUNGEN UND PRINZIPIEN

Schule

gesetzliche Schulpflicht, Leistungsprinzip, i. d. R./in der Mehrzahl weltanschauliche Neutralität, Auftrag zur Realisierung eines Lehrplans, anerkannte Abschlussprüfungen, z. T. Prinzip der Freiwilligkeit (z. B. offener Ganztags)

Jugendarbeit

Prinzip der Freiwilligkeit, Trägerautonomie/-pluralität, weltanschauliche Orientierung möglich (christliche, gewerkschaftliche, Partei orientierte etc. Jugendarbeit), Beteiligungsgebot (§§ 8,9,11 SGB VIII)

Kulturarbeit

Prinzip der Freiwilligkeit, Trägerautonomie, weltanschauliche Pluralität

Beachte: Es sind in der Jugendarbeit und Kulturarbeit die Möglichkeiten zur Teilhabe zu berücksichtigen, z. B. Erreichbarkeit und Finanzierbarkeit.

7. INHALTLICHE/PÄDAGOGISCHE PRINZIPIEN

Schule

Pflicht zur Vermittlung vorgegebener Inhalte und Kompetenzen, Freiheit in der Methodenwahl, Realisierung genereller Prinzipien wie individuelle Förderung; es gelten die Prinzipien der Allgemeinen Pädagogik sowie die Didaktischen Prinzipien bzw. Unterrichtsprinzipien

Jugendarbeit

Stärken- und Interessenorientierung, Lebensweltorientierung, Subjektorientierung, Partizipation, Freiheit in der Angebots- und Methodenwahl

Kulturarbeit

abhängig vom Kunstverständnis und von der Konzeption der jeweiligen Kultureinrichtung bzw. des Künstlers/der Künstlerin, häufig steht der subjektive Ausdruck, die Umsetzung oder Wahrnehmung im Mittelpunkt

8. STEUERUNGSPRINZIPIEN

Schule

Mischung von zwei Steuerungsansätzen: Input- mit Output-Orientierung (Zielvereinbarung, Qualitätsanalyse), Bürokratiemodell mit Neuem Steuerungsmodell.

Jugendarbeit

je nach Trägerschaft, bei anerkannten Trägern Steuerung entsprechend dem Neuen Steuerungsmodell (Evaluation, Zielvereinbarung), Leistungsvereinbarungen, Qualitätsentwicklung, Jugendhilfeplanung, Strukturelle Zusammenarbeit

Kulturarbeit

je nach Trägerschaft, bei öffentlich geförderten Trägern Steuerung entsprechend dem Neuen Steuerungsmodell (Evaluation, Zielvereinbarung)

9. KONTROLLE

Schule

regelmäßige Kontrolle des Outputs durch den Staat (z. B. Schulaufsicht), Schulforschung und Evaluationen

Jugendarbeit

Überprüfung der Wirksamkeit durch den Förderer (Anerkennung, Schutzauftrag, Leistungsvereinbarungen, Qualitätsentwicklung, Prüfung von Verwendung und Zielerreichung)

Kulturarbeit

Kontrolle durch öffentliche Debatten über Angebote in den Medien, zahlenmäßige Kontrolle der Nutzung (Grundprinzip: Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes)

10. GRAD DER AUTONOMIE DER EINRICHTUNG

Schule

prinzipiell größere Autonomie der Einzelschule in den letzten Jahren (festgelegt in Schulgesetzen), schulscharfe Einstellung möglich, teilweise Selbstgestaltung des Lehrplans (Kern-Curriculum plus schulinterne Fachcurricula), pädagogische Freiheit des*der Einzellehrer*in als Grundprinzip

Jugendarbeit

große inhaltliche Gestaltungsfreiheit, gesetzliche Vorgaben (SGB VIII), Rahmenvorgaben des jeweiligen Trägers (z. B. weltanschauliche Orientierung) und der Zuwendungsgeber

Kulturarbeit

große inhaltliche Gestaltungsfreiheit, Rahmenvorgaben des jeweiligen Trägers (etwa Kulturkonzept der Kommune und des Landes) und der Zuwendungsgeber

11. BEDARFSDECKUNG

Schule

Pflicht zur Flächendeckung durch den Staat (Muss-Leistung)

Jugendarbeit

regional unterschiedlich starke Infrastrukturen (Soll-Leistung)

Kulturarbeit

kein gesetzlich geregelter Anspruch (Kann-Leistung)

12. GRADE DER PARTIZIPATION (DER NUTZER*INNEN UND AKTEUR*INNEN)

Schule

gesetzlich vorgegebene Mitbestimmung von Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern und z. T. von außerschulischen Partnern (SMV, Lehrerrat, Elternpflegschaft, Schulkonferenz) gemäß Schulgesetz, pädagogische Freiheit sichert den Lehrer*innen didaktisch-methodische Freiheit zu

Jugendarbeit

Gesetzliche Verpflichtung zur Partizipation, Selbstverpflichtung zur Partizipation gemäß Prinzip der Freiwilligkeit, Mitbestimmungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz (je nach Größe), Angebotsfreiheit für Träger, Gestaltungs- und Methodenfreiheit für Fachkräfte*, Jugendhilfeplanung, Strukturelle Zusammenarbeit

Kulturarbeit

grundsätzliche Akzeptanz des Prinzips der Partizipation, Realisierung je nach Kunstauffassung und Vermittlungsstrategien (spezielle Regelungen, z. B. Intendantenprinzip)

13. QUALITÄTSVERSTÄNDNIS

Beachte: „Qualität“ ist ein schillernder Begriff, bei dem man etwa konzeptionelle (pädagogische bzw. künstlerische) Dimensionen zu berücksichtigen und in Beziehung zu setzen hat, ebenso aber Organisations- und Operationskultur, Führung und Management sowie Rahmenbedingungen; es gibt zudem eher technokratische Formen von Qualitätsmessung durch Quantifizierung; der Qualitätsbegriff wird in der Debatte auch als „(Macht-)Instrument“ zur Durchsetzung eigener Vorstellungen verwendet wird.

Schule

internationale Diskussion über Schulqualität; länderbezogene Qualitätsrahmen als Referenzsysteme für Qualitätsanalysen, Dominanz internationaler Vergleichsstudien wie PISA. Daneben gibt es in jeder einzelnen Schule explizite oder implizite Verständnisweisen über die Qualität der eigenen Arbeit (Leitbild, schulinterne Curricula)

Jugendarbeit

Prozessqualität, Qualität der Partizipation, Qualitätsverständnis angelehnt an SGB VIII-Parameter (Freiwilligkeit, Stärken- und Interessenorientierung, Lebensweltorientierung, Subjektorientierung, Partizipation), internationale Diskussion über Qualität der Jugendarbeit; daneben gibt es bei jedem einzelnen Träger explizite oder implizite Verständnisweisen über die Qualität der eigenen Arbeit (Leitbild, spezifische Angebotsqualität), auch abhängig von Zuwendungsvorgaben/Leistungsvereinbarungen (z. T. Verpflichtung zur Beteiligung an Verfahren)

Kulturarbeit

abhängig von Verständnis von Kunst, zum Teil eigener Begriff von künstlerischer Qualität, zum Teil subjektbezogene Qualitätsmerkmale

[Stand: 03. November 2017]